

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 40.15 VOM 10. JUNI 2015

ÄNDERUNG UND NEUFASSUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG KOMPARATISTIK / VERGLEICHENDE LITERATUR- UND KULTURWISSENSCHAFT DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 10. JUNI 2015

**Änderung und Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Komparatistik/
Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften
an der Universität Paderborn
vom 10. Juni 2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Universität Paderborn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Komparatistik/Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft an der Universität Paderborn vom 04. August 2009 (AM.Uni.Pb.Nr. 43/09), wird wie folgt geändert und neugefasst:

Inhaltsübersicht

| | |
|---|----|
| Artikel I | 2 |
| I. Allgemeines | 4 |
| § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums | 4 |
| § 2 Akademischer Grad | 4 |
| § 3 Studienbeginn | 4 |
| § 4 Zugangsvoraussetzungen | 4 |
| § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang, Anmeldung zu Prüfungsleistungen..... | 6 |
| § 6 Modularisierung des Lehrangebots..... | 7 |
| § 7 Anerkennung von Leistungen | 7 |
| § 8 Prüfungsausschuss | 9 |
| § 9 Prüfende und Beisitzende | 10 |
| § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften | 11 |
| § 11 Art und Umfang der Masterprüfung | 14 |
| § 12 Zulassung..... | 14 |
| § 13 Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen | 15 |
| § 14 Prüfungsleistungen und qualifizierte Teilnahme | 15 |
| § 15 Formen der Leistungserbringung..... | 16 |
| § 16 Masterarbeit..... | 18 |
| § 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit | 20 |
| § 18 Mündliche Verteidigung der Masterarbeit | 20 |
| § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten für den Masterstudiengang..... | 21 |
| § 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen..... | 23 |
| § 21 Abschluss des Studiums, endgültiges Nichtbestehen | 23 |
| § 22 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement | 24 |
| § 23 Masterurkunde..... | 25 |
| III. Schlussbestimmungen | 25 |
| § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung | 25 |
| § 25 Einsicht in die Prüfungsakten | 26 |
| § 26 Aberkennung des Mastergrades..... | 26 |
| Artikel II | 26 |
| Übergangsbestimmungen | 26 |
| Artikel III | 27 |
| Inkrafttreten und Veröffentlichung | 27 |
| Studienverlaufsplan und Leistungspunkte | 31 |
| Modulhandbuch | 32 |

I. ALLGEMEINES

§ 1

ZWECK DER PRÜFUNG UND ZIEL DES STUDIUMS

- (1) Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in einem Fach. Durch die Masterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen im Masterstudiengang Komparatistik/Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft festgestellt.
- (2) Neben den allgemeinen Zielen des § 58 HG soll das Studium den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

AKADEMISCHER GRAD

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Kulturwissenschaften den akademischen Grad des „Master of Arts“ (M.A.)

§ 3

STUDIENBEGINN

Der Studienbeginn ist das Wintersemester oder das Sommersemester.

§ 4

ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) In den Masterstudiengang Komparatistik/ Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft kann nur eingeschrieben werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene) oder nach Maßgabe einer Rechtsverordnung das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einen durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt oder die Voraussetzungen der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung erfüllt.
 2. einen Studienabschluss besitzt, der nachfolgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Es muss sich um einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern der Universität Paderborn oder einer staatlichen

oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie handeln. Studienabschlüsse einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eröffnen den Zugang, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu einem Studienabschluss der Universität Paderborn nach Satz 1 besteht. Für ausländische Bildungsabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über die Gleichwertigkeit im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen soll bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Feststellung über die Voraussetzungen nach Satz 2 trifft der Prüfungsausschuss.

- b) Es muss sich um einen Studienabschluss in einem philologischen oder in einem kulturwissenschaftlichen Studiengang handeln bzw. um einen Studienabschluss mit mindestens einem philologischen oder kulturwissenschaftlichen Studienfach im Rahmen eines Zwei-Fach-Studiengangs.
3. Fremdsprachenkenntnisse in Englisch auf dem Niveau B 2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) besitzt. Des Weiteren werden Kenntnisse in einer der romanischen Sprachen Französisch, Spanisch oder Italienisch auf dem Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) für das Studium vorausgesetzt. Die Sprachkenntnisse in der romanischen Sprache sollten vor Einschreibung vorliegen; müssen es aber im Gegensatz zu den Englischkenntnissen nicht. Spätestens zur Anmeldung des Basismoduls II muss der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse in der romanischen Sprache erbracht werden. Der Nachweis ist dem zuständigen Fachkoordinator vorzulegen und Voraussetzung für die Teilnahme am Basismodul II, Erweiterungsmodul I und am Schwerpunktmodul I. Die Englischkenntnisse können insbesondere nachgewiesen werden durch Abiturzeugnis, auf dem das Niveau B2 ausgewiesen ist oder durch TOEFL (internet-based, 87 Punkte), IELTS (5.5), Cambridge ESOL (FCE) oder Unicert II . Die Französischkenntnisse können insbesondere nachgewiesen werden durch Abiturzeugnis, auf dem das Niveau B1 ausgewiesen ist oder durch das Zertifikat DELF B1 (niveau indépendant) bzw. Unicert I. Die Spanischkenntnisse können insbesondere nachgewiesen werden durch Abiturzeugnis, auf dem das Niveau B1 ausgewiesen ist oder durch das Zertifikat DELE B1 (nivel inicial) bzw. Unicert I. Die Italienischkenntnisse können insbesondere nachgewiesen

werden durch Abiturzeugnis, auf dem das Niveau B1 ausgewiesen ist oder durch das Zertifikat CELI 2-B1 bzw. Unicert I.

Das vorgelegte Zertifikat darf nicht älter als maximal zwei Jahre sein, gerechnet ab Beginn des Semesters, zu dem die Einschreibung oder erste Belegung des Basismoduls II erfolgt.

4. und als Studienbewerberin oder Studienbewerber, die ihre bzw. der seine Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben hat, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt. Es bedarf eines Nachweises der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen. Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Einschreibung ist abzulehnen, wenn
- a) die Zugangsvoraussetzungen aus Abs. 1 nicht vorliegen oder
 - b) die Kandidatin bzw. der Kandidat eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem gewünschten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat sonst eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, wenn sowohl der erfolglose Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang Komparatistik/Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft der Universität Paderborn aufweist als auch die endgültig nicht bestandene Prüfung eine erhebliche inhaltliche Nähe zu einer Prüfung des Masterstudiengangs Komparatistik/Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft der Universität Paderborn aufweist. Hinsichtlich weiterer Versagungsgründe gilt die Einschreibordnung der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

REGELSTUDIENZEIT, STUDIENUMFANG, ANMELDUNG ZU PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Komparatistik/Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften beträgt einschließlich des Abschlusses der Prüfungen vier Semester. Dies entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand (workload) für die Studierenden von durchschnittlich 3.600 Stunden (= 120 Leistungspunkte).
- (2) Das Masterstudium umfasst Module mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. Ein Leistungspunkt, im Folgenden kurz LP, entspricht einem ECTS-Punkt gemäß dem European Credit Transfer System. Ein LP entspricht einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Stunden.

- (3) Zu jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung über das integrierte Campus Management System der Universität Paderborn erforderlich. Die Anmeldung kann nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Anmeldung erfolgt innerhalb der im Campus Management System der Universität Paderborn bekanntgegebenen Fristen.
- (4) Zum Nachweis der Prüfungsleistungen wird in einem akkumulierenden Leistungspunktesystem jede Veranstaltung mit Ausnahme des Moduls Außeruniversitäre Praktika nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Für absolvierte Praktika werden zwar Leistungspunkte vergeben, das Modul wird jedoch durch den Nachweis einer qualifizierten Teilnahme abgeschlossen. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr bzw. durchschnittlich 900 Arbeitsstunden pro Semester angesetzt und in 60 Leistungspunkte pro Studienjahr bzw. durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester umgerechnet.

§ 6

MODULARISIERUNG DES LEHRANGEBOTS

- (1) Das Studium im Masterstudiengang ist modularisiert. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. Die Module haben einen Umfang von 12 bis 15 LP und können in der Regel innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden.
- (2) Mit Ausnahme der Veranstaltung „Einführung in die Komparatistik/Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft“ sind alle Veranstaltungen im Masterstudiengang Komparatistik/Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft Wahlpflichtveranstaltungen. Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem Veranstaltungskatalog gewählt werden, der diesem Modul zugeordnet ist. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Module regelt der Anhang, der auch die ausführlichen Modulbeschreibungen enthält.
- (3) Ein Modul wird durch eine qualifizierte Teilnahme in den in einem Modul zusammengefassten Lehrveranstaltungen sowie durch das Bestehen der Modulprüfung abgeschlossen. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden die im Curriculum und der Modulbeschreibung vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 7

ANERKENNUNG VON LEISTUNGEN

- (1) Leistungen, die in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien

oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck der Fortsetzung des Studiums und des Ablegens von Prüfungen vorzunehmen. Für die Anerkennung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

- (2) Für die Anerkennung von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Abs. 1 muss der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden in ein Fachsemester einstufen.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Auf Antrag können vom Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (6) Zuständig für die Anerkennungen nach den Absätzen 1 und 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede oder über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen.
- (7) Die antragstellende Person hat die für die Anerkennung erforderlichen Informationen (insbesondere die durch die Leistungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und die Prüfungsergebnisse) in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Der Prüfungsausschuss hat über Anträge nach Absatz 1 spätestens innerhalb von 10 Wochen nach vollständiger Vorlage aller entscheidungserheblichen Informationen zu entscheiden.

- (8) Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Bewertungssysteme vergleichbar sind, gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Bewertungssysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (9) Eine Leistung kann nur einmal anerkannt werden. Dies gilt auch für die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen.

§8

PRÜFUNGSAUSSCHUSS

- (1) Verantwortlicher Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Komparatistik/Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft ist der Prüfungsausschuss für die nicht Lehramts bezogenen Studiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften. Der Prüfungsausschuss ist zuständig für
- die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
 - die Einhaltung der Prüfungsordnung und die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
 - die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 - die Abfassung eines jährlichen Berichts an den Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
 - die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Berichte an den Fakultätsrat. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr oder ihm allein getroffenen Entscheidungen.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt.

Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Regelungen zur geschlechtergerechten Zusammensetzung gemäß § 11c HG sind zu beachten.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses hat bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern nur beratende Stimme.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer unterliegen der Amts-verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.

§ 9

PRÜFENDE UND BEISITZENDE

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Prüferinnen und Prüfer in den Modulen sind in der Regel alle selbständig Lehrenden der Veranstaltungen in denen nach Maßgabe des Curriculums und der Modulbeschreibungen Prüfungsleistungen erbracht werden können. Zur Beisitzerin / zum Beisitzer kann bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Masterarbeit und – wenn mehrere Prüfende zur Auswahl stehen – für die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Prüfende für die Masterarbeit sollten in der Regel habilitiert sein oder den Nachweis habilitationsadäquater Leistungen erbracht haben. Die Vorschläge sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Ein Rechtsanspruch besteht aber nicht.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung im Campus Management System ist ausreichend.

§ 10

VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß, SCHUTZVORSCHRIFTEN

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn
 - die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder
 - wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
 - wenn sie bzw. er nach Ablauf der Abmeldefristen nach Absatz 2 ohne Angabe von triftigen Gründen von der Prüfung zurücktritt oder
 - wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung in Form einer Klausur ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin über das Campus-Management-System abmelden.
 Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor der festgesetzten Prüfungsphase über das Campus-Management-System abmelden. Die Prüfungstermine werden im Campus-Management-System bekannt gegeben. Bei Prüfungen in Alternativform werden die Abmeldefristen vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der bzw. dem Prüfenden festgelegt und mit der Festlegung der Prüfungsbedingungen bekanntgegeben.
- (3) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 müssen die für das Versäumnis oder einen Rücktritt von der Prüfung oder für das Versäumnis des Prüfungstermins geltend gemachten Gründe von der Kandidatin oder dem Kandidaten gegenüber dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktagen nach dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten reicht eine spätestens vom Tag der Prüfung

datierte ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit aus. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Universität Paderborn auf Kosten der Universität verlangt werden. Die durch ärztliches Attest belegte Erkrankung eines Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz gilt als Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten, wenn die Betreuung nicht anders gewährleistet werden konnte, insbesondere bei überwiegend alleiniger Betreuung des Kindes. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt; im Falle der Anerkennung erfolgt ebenfalls ein schriftlicher Bescheid, in dem zugleich ein neuer Prüfungstermin festgesetzt wird. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (4) Täuscht die Kandidatin oder der Kandidat oder versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch eine Täuschungshandlung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Führt die Kandidatin oder der Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet werden. Die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung und Entscheidung erfolgt durch die bzw. den jeweiligen Prüfenden. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gem. § 63 Abs. 5 HG außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen nach einer Entscheidung nach Absatz 4 Satz 1, 2 und 5 verlangen, dass diese Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung

zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

- (7) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Ist der Studierende aufgrund seiner Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage, Leistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Modalitäten zu erbringen, soll ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere die Gewährung von organisatorischen Maßnahmen und Hilfsmitteln, die Verlängerung der Bearbeitungszeit oder die Gestattung einer anderen, gleichwertigen Leistungserbringungsform in Betracht. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Hierzu kann ein ärztliches Attest oder psychologisches Gutachten verlangt werden. Der Antrag soll die gewünschten Modifikationen benennen und begründen. Auf Antrag des Studierenden oder des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Studierenden kann die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Empfehlungen für die Gestaltung des Nachteilsausgleichs abgeben.
- (8) Der besonderen Situation von Studierenden mit Familienaufgaben beim Studium und bei der Erbringung von Leistungen wird Rechnung getragen. Dies geschieht unter anderem in folgenden Formen:
 - a) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Schutzbestimmungen gem. §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss kann unter Berücksichtigung des Einzelfalls andere Leistungserbringungsformen festlegen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung ; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
 - b) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz auslösen würden und legt unter Berücksichtigung des Einzelfalls die Termine und Fristen fest. Die Abgabefrist der Masterarbeit kann höchstens auf das Doppelte der vorgesehen Bearbeitungszeit verlängert werden.

Andernfalls gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben und die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält nach Ablauf der Elternzeit ein neues Thema.

- c) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt auf Antrag Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz und Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners, der Partnerin bzw. des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten und legt unter Berücksichtigung des Einzelfalls die Fristen und Termine fest. Im Übrigen gelten die Sätze 4 und 5 von Buchstabe b) entsprechend.

II. Masterprüfung

§ 11

ART UND UMFANG DER MASTERPRÜFUNG

Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen, die im Masterstudiengang Komparatistik/Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft erbracht wurden, der Masterarbeit (20 LP) und einer mündlichen Verteidigung der Masterarbeit von ca. 30 Minuten Dauer (4 LP)

§12

ZULASSUNG

- (1) Zu Prüfungen im Masterstudiengang Komparatistik/Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Paderborn für den Masterstudiengang Komparatistik/Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 oder Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist. Auch während der Prüfungen müssen diese Erfordernisse gegeben sein.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer im Masterstudiengang Komparatistik/Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft mindestens 90 Leistungspunkte erworben hat.
- (3) Maximal eine Modulprüfung (6 LP) kann nach der Anmeldung zur Masterarbeit bis zur mündlichen Verteidigung der Masterarbeit nachgereicht werden.
- (4) Die Meldung zur Masterarbeit ist schriftlich über das Prüfungssekretariat an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Meldung ist der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 bzw. Absatz 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen:
- (5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Absatz 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13

ZEITLICHER ZUSAMMENHANG DER PRÜFUNGEN

- (1) Jedes Modul des Masterstudiengangs wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung findet im zeitlichen Zusammenhang mit dem Modul statt. Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Modulabschlussprüfung oder im Einzelfall aus mehreren Teilprüfungen (Modulteilprüfungen). Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Modulteilprüfung bestanden werden.

§ 14

PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND QUALIFIZIERTE TEILNAHME

- (1) In jedem Modul des Masterstudiengangs werden Prüfungsleistungen erbracht. Die Noten der Modulprüfungen gehen in die Abschlussnote der Masterprüfung ein. Sie werden entsprechend den erworbenen Leistungspunkten gewichtet.
- (2) Module werden durch eine qualifizierte Teilnahme in den in einem Modul zusammengefassten Lehrveranstaltungen sowie durch das Bestehen der Modulabschlussprüfung oder im Einzelfall mehrerer Teilprüfungen (Modulteilprüfungen) abgeschlossen. Die Modulprüfungen finden in der Regel begleitend zu Veranstaltungen des Moduls statt. Die Modulprüfung kann insbesondere durch
- Klausuren
 - Hausarbeiten
 - mündliche Prüfungen oder
 - ausgearbeitetes Portfolio (=Arbeitsmappe, 20-30 S.)

erbracht werden. Sie wird benotet. Der Nachweis der qualifizierten Teilnahme in den modulbezogenen Lehrveranstaltungen erfolgt insbesondere durch

- die Teilnahme an einer oder mehreren Kurzklausuren
- die Teilnahme an einem Kurzkolloquium
- die Anfertigung eines Protokolls
- Referat (20-25 Min.)
- Präsentation
- Portfolio (=Arbeitsmappe, 10-15 S.)
- 1 bis 2 schriftliche Hausaufgaben (à 2-3 Seiten)
- Praktikumsbericht (3-4 Seiten) oder
- Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)

Der Nachweis der qualifizierten Teilnahme kann verlangt werden, wenn dies zur Sicherung des Kompetenzerwerbs im Modul neben der Modulprüfung erforderlich ist. Diese Nachweise im Umfang von jeweils 30 Stunden Workload werden nicht benotet. Eine qualifizierte Teilnahme liegt vor, wenn die erbrachten Leistungen erkennen lassen, dass eine mehr als nur oberflächliche Beschäftigung mit den Gegenständen, die einer Aufgabenstellung zugrunde lagen, stattgefunden hat. Der Nachweis der qualifizierten Teilnahme kann Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte oder Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungsleistungen sein. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

- (3) Ein Modul ist abgeschlossen, wenn alle Leistungen nach § 14 Abs. 2 Satz 1 erbracht sind, d.h. die Modulabschlussprüfung bzw. alle Modulteilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet und die qualifizierte Teilnahme in den modulbezogenen Veranstaltungen nachgewiesen wurde. Die Modulnote entspricht der in der Modulprüfung erreichten Note.
- (4) Sofern in den Modulbeschreibungen Rahmenvorgaben zu Form und/oder Dauer/Umfang von Prüfungsleistungen enthalten sind, setzt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfenden fest, wie die Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist. In allen Lehrveranstaltungen wird spätestens in der dritten Woche nach Vorlesungsbeginn von den jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben, wie die Prüfungsleistungen erbracht werden können. Dies gilt entsprechend für den Nachweis der qualifizierten Teilnahme. Die Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf die Inhalte und Kompetenzen der zugehörigen Lehrveranstaltungen.
- (5) Die Studierenden sollten die Prüfungsleistungen in der Regel in dem Semester erbringen, in dem sie die zugehörige Veranstaltung besucht haben.

§ 15

FORMEN DER LEISTUNGSERBRINGUNG

- (1) Prüfungsleistungen können sowohl in Standard- als auch Alternativform erbracht werden, d.h. als Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten oder in anderen Formen. Die genaue Zuordnung der einzelnen Prüfungsleistungen geht aus dem Anhang Modulhandbuch hervor.
- (2) Prüfungsleistungen in Standardform sind:
 - (a) Klausurarbeiten:

- In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Thema mit den geläufigen Methoden des Faches bearbeiten und Wege zu einer Lösung finden können.
- Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt in der Regel 90 Minuten. Jede Klausurarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung gilt in Abweichung von dieser Regelung das Zwei-Prüfer-Prinzip gem. § 65 Abs. 2 HG. Die Bewertung der Klausurarbeit ist spätestens nach sechs Wochen im integrierten Campus Management System der Universität Paderborn und/oder durch Aushang bekannt zu geben.

(b) Mündliche Prüfungen:

- In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfungen abgelegt. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung gilt in jedem Fall das Zwei-Prüfer-Prinzip gem. § 65 Abs. 2 HG. Vor der Festsetzung der Note hört die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden in Abwesenheit der Kandidatin oder des Kandidaten.
- Die Dauer der mündlichen Prüfung je Kandidatin oder Kandidat beträgt 30-45 Minuten.
- Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(3) Prüfungen in Alternativform sind:

(a) Schriftliche Hausarbeiten:

Schriftliche Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen von Referaten oder selbstständige Arbeiten über ein ausgewähltes Thema im thematischen Umfeld der Lehrveranstaltung. Das Thema wird mit der bzw. dem Lehrenden abgesprochen. Die Literaturrecherche ist Teil der Aufgabe. Der Umfang soll bei ca. 50.000 Zeichen liegen.

(b) Andere Formen der Leistungserbringung:

Andere Formen der Leistungserbringung sind: Protokolle, schriftliche Hausaufgaben, Seminarpapiere, Projekt- oder Praxisarbeiten, Kolloquien, Portfolio u.a. Form und Inhalt der Projektarbeit richten sich nach der jeweiligen Veranstaltung; es kann sich z.B. um eine Theaterinszenierung an der Studiobühne der Universität Paderborn, um das Anfertigen eines durch die Seminarleitung vorgegebenen Projekts in Teamarbeit oder um ein außeruniversitäres Projekt, etwa die Begleitung und Dokumentation einer künstlerischen oder berufspraktischen Arbeit handeln. Bei einem Portfolio handelt es sich um eine zielgerichtete und systematische Sammlung von kleineren Arbeiten überwiegend schriftlicher Art, die die individuellen Fortschritte und Leistungen der/des Studierenden in einem Studiengang bzw. Modul darstellt und reflektiert). Die Leistungserbringung muss im Rahmen des in den § 14 Abs. 2 festgelegten-Arbeitsaufwandes möglich sein.

§ 16

MASTERARBEIT

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Masterstudiengang abgeschlossen wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll mindestens einen Umfang von 60 Seiten à 2.500 Zeichen (= 150.000 Zeichen) und maximal einen Umfang von 80 Seiten à 2.500 Zeichen (= 200.000 Zeichen) haben. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem für die Betreuung verantwortlichen Prüfenden.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss nach § 9 bestellten Prüferin oder von einem Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch. Die Zweitbegutachtung der Masterarbeit kann durch habilitierte Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer, die in Nachbardisziplinen der Universität Paderborn lehren, übernommen werden, falls sich das Thema der Masterarbeit unmittelbar aus einem der bei diesen Hochschullehrerinnen / Hochschullehrern belegten Lehrveranstaltungen ergibt.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der dafür vorgesehene Workload im Umfang von 20

- LP eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu acht Wochen verlängern, wenn die oder der nach Absatz 2 zuständige Betreuende dieses befürwortet.
- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Bei Erkrankung innerhalb der Bearbeitungszeit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Masterarbeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Dazu ist die unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Es reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit aus. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Universität Paderborn auf Kosten der Universität verlangt werden. Gibt der Prüfungsausschuss dem Antrag statt, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit; sie zieht keine Verlängerung der Regelstudienzeit nach sich. Überschreitet die Dauer der Erkrankung vier Wochen, so kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Wahl die Arbeit innerhalb der um vier Wochen verlängerten Frist beenden oder ein neues Thema beantragen. Lehnt der Prüfungsausschuss den Antrag ab, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ebenfalls schriftlich mitgeteilt.
- (7) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Die Arbeit hat inhaltlich und formal den fachlichen Richtlinien zu genügen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Auf § 63 Abs. 5 HG sowie auf § 10 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung wird hingewiesen.

- (8) Die Masterarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere abgeschlossene Prüfung angefertigt und eingebracht worden sein.

§ 17

ANNAHME UND BEWERTUNG DER MASTERARBEIT

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungssekretariat in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist beim Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht vorgelegt, gilt sie als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet jedoch keinen Rechtsanspruch.

Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt und die Noten der Einzelbewertungen jeweils mindestens „ausreichend“ sind. Beträgt die Differenz mehr als 1,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Ansonsten gilt die Masterarbeit als nicht bestanden.

- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Bewertung ist den Studierenden jeweils spätestens zehn Wochen nach Abgabe mitzuteilen.

§ 18

MÜNDLICHE VERTEIDIGUNG DER MASTERARBEIT

- (1) Wird die Masterarbeit nach Abschluss des Bewertungsverfahrens mit mindestens ausreichender Leistung angenommen, so wird eine mündliche Verteidigung zur Masterarbeit anberaumt. Die

Prüfung sollte in der Regel nicht mehr als 6 Wochen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens stattfinden und muss zuvor durch den Kandidaten/die Kandidatin beim Prüfungssekretariat angemeldet werden. Auf die Verteidigung entfallen 4 LP.

- (2) Bei der mündlichen Prüfung zur Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat diese in ihren thematischen Schwerpunkten und Ergebnissen kurz vorstellen und erläutern. Den Prüfenden ist Gelegenheit zur Nachfrage zu geben.
- (3) Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, die in der Regel mit den Gutachterinnen oder Gutachtern der Masterarbeit nach § 16 Abs. 2 identisch sind. Bei voneinander abweichenden Notenvorschlägen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Die mündliche Prüfung kann bei mangelhafter Bewertung ein Mal wiederholt werden. Ist die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden, gilt die Masterarbeit als nicht bestanden. In diesem Fall kommt § 20 Absatz 4 und 5 zur Anwendung.

§ 19

BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN, BILDUNG DER NOTEN FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Note der Masterarbeit und der mündlichen Verteidigung mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|-----------------|---|
| 1= sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2= gut | eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt |
| 3= befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4= ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5= mangelhaft | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
- (3) Bei der Benotung zwischen „sehr gut“ (1,0) und „ausreichend“ (4,0) kann zur Differenzierung der Prüfungsleistungen um 0,3 nach oben oder nach unten abgewichen werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Setzt sich eine Modulnote aus mehreren Noten zusammen, so ist gewichtet nach dem Workload der Lehrveranstaltungen das arithmetische Mittel zu bilden. Das Ergebnis ist nach der ersten

Dezimalstelle hinter dem Komma abzuschneiden. Die Durchschnittswerte sind entsprechend zuzuordnen. Die Note lautet:

| | |
|--|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0 | = mangelhaft |

Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. Im Übrigen gilt Absatz 4 entsprechend. Für die Masterarbeit gilt § 17 Abs. 2.
- (6) Bei der Bildung der Gesamtnote für den Masterstudiengang werden die Noten sämtlicher Prüfungsleistungen, der Masterarbeit und der mündlichen Verteidigung dieser Arbeit gewichtet. Die Gewichtung geschieht folgendermaßen: Die Noten der Prüfungsleistungen werden jeweils mit der zugeordneten ECTS- bzw. Leistungspunktzahl multipliziert. Die Masterarbeit wird mit dem Faktor 20 und ihre mündliche Verteidigung mit dem Faktor 4 multipliziert. Auch diese Faktoren entsprechen den zugeordneten ECTS- bzw. Leistungspunkten (LP). Die Gesamtsumme der gewichteten Prüfungsleistungen und der Masterarbeit sowie ihrer mündlichen Verteidigung wird durch 108 dividiert. Dies entspricht der Gesamtzahl der zu vergebenden ECTS- bzw. Leistungspunkte (LP) abzüglich der erworbenen Leistungspunkte des Moduls Außeruniversitäre Praktika (12 LP), das durch den Nachweis einer qualifizierten Teilnahme abgeschlossen wird.
- (7) Für die Bildung von Gesamtnoten gilt der Absatz 4 entsprechend.
- (8) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,3 lautet die Gesamtnote der Masterprüfung „mit Auszeichnung bestanden“.

§ 20

WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Eine bestandene Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung kann weder wiederholt noch nachgebessert werden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (3) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulabschlussprüfung oder, falls die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, eine Modulteilprüfung nicht mehr wiederholt werden kann.
- (4) Die Masterarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Bei der Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in § 16 Absatz 4 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.
- (5) Die Masterarbeit und deren mündliche Verteidigung werden in der Regel im direkt anschließenden Fachsemester wiederholt. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die mündliche Verteidigung kann bei nicht ausreichender Bewertung ein Mal wiederholt werden. Ist die mündliche Verteidigung endgültig nicht bestanden, gilt die Masterarbeit ebenfalls als nicht bestanden. In diesem Fall kommt § 20 Absatz 4 zur Anwendung.
- (7) Wird die mündliche Verteidigung der Masterarbeit nicht bestanden, so setzt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten den Termin für die Wiederholung fest. Diese soll im Verlauf der folgenden acht Wochen erfolgen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss

§ 21

ABSCHLUSS DES STUDIUMS, ENDGÜLTIGES NICHTBESTEHEN

- (1) Das Studium ist erfolgreich absolviert, wenn die Masterprüfung bestanden ist. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module des Studiengangs sowie die Masterarbeit und die mündliche Verteidigung erfolgreich abgeschlossen sind.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) ein Modul endgültig nicht bestanden ist oder
 - b) die Masterarbeit nicht mehr wiederholt werden kann (siehe § 20).
- (3) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag ein Leistungszeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die erworbenen Leistungspunkte (ECTS-Credits) enthält und das erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag ein Leistungszeugnis auszustellen, das die erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die erworbenen Leistungspunkte (ECTS-Credits) enthält.

§ 22

ZEUGNIS, TRANSCRIPT OF RECORDS, DIPLOMA SUPPLEMENT

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Studium erfolgreich absolviert, erhält sie bzw. er über das Ergebnis ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält den Namen des Studienganges, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote. Das Zeugnis weist das Datum auf, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Daneben trägt es das Datum der Ausfertigung. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ferner erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Transcript of Records, in dem die gesamten erbrachten Leistungen und die Fachstudiendauer aufgeführt sind. Das Transcript of Records enthält Angaben über die Leistungspunkte (ECTS-Credits) und die erzielten Noten zu den absolvierten Modulen und zu der Masterarbeit. Es enthält des Weiteren das Thema der Masterarbeit und die erzielte Gesamtnote der Masterprüfung.
- (3) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (4) Das Diploma Supplement ist eine Zeugnisergänzung in englischer und deutscher Sprache mit einheitlichen Angaben zu den deutschen Hochschulabschlüssen, welche das deutsche Bildungssystem erläutern und die Einordnung des vorliegenden Abschlusses vornimmt. Das Diploma Supplement informiert über den absolvierten Studiengang und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Das Diploma Supplement enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule.

§ 23

MASTERURKUNDE

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Kulturwissenschaften und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) Der Masterurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24

UNGÜLTIGKEIT DER MASTERPRÜFUNG

- (1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen. Eine Aberkennung des Mastergrades ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig.

§ 25

EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN

- (1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird die Möglichkeit gegeben, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden zu nehmen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; er bzw. sie kann diese Aufgaben an die Prüfenden delegieren. Ort und Zeit der Einsichtnahme sind während der Prüfung, spätestens mit Bekanntgabe der Note bekannt zu geben.
- (2) Sofern Absatz 1 keine Anwendung findet, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; er bzw. sie kann diese Aufgaben an die Prüfenden delegieren.

§ 26

ABERKENNUNG DES MASTERGRADES

Der Mastergrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat mit zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Aberkennung ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig.

ARTIKEL II

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Prüfungsordnung, d.h. die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Komparatistik/Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung (im Folgenden „diese Prüfungsordnung“ genannt), findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2015/2016 für den Masterstudiengang Komparatistik/Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn eingeschrieben werden.

- (2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2015/16 eingeschrieben worden sind, legen ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Sommersemester 2018 nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 04. August 2009 (AM.Uni.Pb.Nr. 43/09) ab. Danach gilt auch für diese Studierenden diese Prüfungsordnung mit Ausnahme der Teilnahmevoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3. Abweichend von Satz 1 gelten auch für diese Studierenden ab Inkrafttreten die Regelungen in § 5 Abs. 4 Satz 2, § 7, § 8 Abs. 2 Satz 7, § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 4, Abs. 7 und Abs. 8, § 21 Abs. 4 und Abs. 5, § 22 Abs. 4, § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 5 und § 26 dieser Prüfungsordnung und nicht die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung in der Fassung vom 04. August 2009 (AM.Uni.Pb.Nr. 43/09).

ARTIKEL III

INKRAFTTRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Artikel II bleibt hiervon unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 20. Mai 2015 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 20. Mai 2015.

Paderborn, den 10. Juni 2015

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Wilhelm Schäfer

Masterstudiengang Komparatistik / Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft

Sonderregelungen, Leistungspunktsystem und Studienverlaufsplan/ -inhalte des Faches Komparatistik/ Vergleichende Literaturwissenschaft.

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, Prüfungsleistungen

(Masterstudiengang Komparatistik / Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft)

Die Einführung ist eine Pflichtveranstaltung, alle übrigen Veranstaltungen sind Wahlpflichtveranstaltungen.

Basismodul I: Grundlagen und Überblicke (insgesamt: 8 SWS/ 15 LP)

Bestehend aus einer **Einführung** (in die Geschichte und Methoden des Faches; Vertiefung literaturwissenschaftlicher Techniken allgemein) und **3 weiteren Seminaren** aus dem Bereich der Komparatistik / Vergleichenden Literatur- und Kulturwissenschaft

| | | | |
|------------|-------|----------|---------|
| Einführung | 2 SWS | 90h | 3 LP |
| Seminar | 2 SWS | 90h/180h | 3/6 LP |
| Seminar | 2 SWS | 90h/180h | 3/6 LP |
| Seminar | 2 SWS | 90h/180h | 3/ 6 LP |

Basismodul II: Fremdsprachenphilologien (insgesamt: 8 SWS/ 15 LP)

Die insgesamt 4 zu besuchenden Veranstaltungen sind paritätisch auf zwei Fremdsprachenphilologien (Anglistik/ Amerikanistik, Romanistik) zu verteilen. Im Fremdsprachenmodul sind daher zwei Modulteilprüfungen zu absolvieren. In welcher der beiden Philologien die Modulteilprüfung im Umfang von 6 LP erbracht wird, ist von den Studierenden frei wählbar. Die verbleibende benotete Modulteilprüfung im Umfang von 3 LP ist entsprechend in der zweiten Philologie zu absolvieren. Wird im Basismodul II eine im Bachelor studierte Philologie fortgeführt, so müssen die literatur- und kulturwissenschaftlichen bzw. landeskundlichen Veranstaltungen Hauptseminar-Niveau entsprechen. Die Seminare zur Sprache können über sprachpraktische Übungen des ZfS abgedeckt werden.

| | | | |
|--|-------|----------|--------|
| Fremdsprachenphilologie 1: Seminar zu Sprache und Kultur | 2 SWS | 90h/180h | 3/6 LP |
| Fremdsprachenphilologie 1: Seminar zur Literatur | 2 SWS | 90h/180h | 3/6 LP |
| Fremdsprachenphilologie 2: Seminar zu Sprache und Kultur | 2 SWS | 90h/180h | 3/6 LP |
| Fremdsprachenphilologie 2: Seminar zur Literatur | 2 SWS | 90h/180h | 3/6 LP |

Erweiterungsmodul I: Literatur/ Kultur/ Ästhetik (insgesamt 6 SWS/ 12 LP)

Dieses Modul setzt sich aus drei thematisch spezifischen Seminaren zusammen, die Fragen der Literatur, Kulturtheorie und Ästhetik anhand der Lektüre literarischer Texte vertieft behandeln.

| | | | |
|---------|-------|----------|--------|
| Seminar | 2 SWS | 90h/180h | 3/6 LP |
| Seminar | 2 SWS | 90h/180h | 3/6 LP |
| Seminar | 2 SWS | 90h/180h | 3/6 LP |

Erweiterungsmodul II: Kunst/ Musik/ Medien (insgesamt: 8 SWS/ 15 LP)

Im Rahmen dieses Moduls müssen 2 Veranstaltungen in der kulturwissenschaftlich ausgerichteten Medienwissenschaft, darüber hinaus 2 LVen in der Musikwissenschaft oder der Kunstwissenschaft belegt werden. Da in diesem Modul LVen aus insgesamt zwei Fachrichtungen absolviert werden, umfasst das Modul zwei Modulteilprüfungen, die auf die beiden gewählten Fächer entfallen. LVen im Bereich der Medienwissenschaft sind aus dem Lehrveranstaltungsangebot der medienwissenschaftlichen Seminare und Hauptseminare zu wählen. In den Fächern Kunst- und Musikwissenschaft werden neben Hauptseminaren auch Einführungsveranstaltungen und LVen aus dem Proseminar-Bereich anerkannt. Die Modulteilprüfung im Umfang von 6 LP sollte im Fach Medienwissenschaft abgelegt werden, die Modulteilprüfung im Umfang von 3 LP ist entsprechend in der Kunst- oder Musikwissenschaft abzulegen.

| | | | |
|---|-------|----------|--------|
| Seminar (Kunst- oder Musikwissenschaft) | 2 SWS | 90h | 3 LP |
| Seminar (Kunst- oder Musikwissenschaft) | 2 SWS | 90h | 3 LP |
| Seminar (Medienwissenschaft) | 2 SWS | 90h/180h | 3/6 LP |
| Seminar (Medienwissenschaft) | 2 SWS | 90h/180h | 3/6 LP |

Schwerpunktmodul: Gender/ Interkulturalität/ Intermedialität (insgesamt: 8 SWS/ 15 LP)

Entsprechend der inhaltlichen Akzentuierung des Masterstudiengangs sollen die Studierenden einen Schwerpunkt in einem dieser Bereiche – dem ihrer Wahl – setzen.

| | | | |
|---------|-------|----------|--------|
| Seminar | 2 SWS | 90h/180h | 3/6 LP |
| Seminar | 2 SWS | 90h/180h | 3/6 LP |
| Seminar | 2 SWS | 90h/180h | 3/6 LP |
| Seminar | 2 SWS | 90h/180h | 3/6 LP |

Praxismodul (insgesamt: 6 SWS/ 12 LP)

Profilbildung ‚Komparatistik / Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft und Beruf‘: drei Seminare im Bereich der Handlungsfelder des Literaturbetriebs, Literarischer Übersetzung, *creative writing*, Literaturkritik, Medienpraxis (z.B. Drehbuchschreiben), etc.

| | | | |
|---------|-------|----------|--------|
| Seminar | 2 SWS | 90h/180h | 3/6 LP |
| Seminar | 2 SWS | 90h/180h | 3/6 LP |
| Seminar | 2 SWS | 90h/180h | 3/6 LP |

Außeruniversitäre Praktika (4 SWS/ 12 LP)

Außeruniversitäre Praktika sind im Umfang von 12 Wochen zu erbringen. Sie sollten sich auf 2 bis 4 Praktika verteilen, doch können sie im Ausnahmefall durch ein längeres Praktikum im Umfang von 12 Wochen erbracht werden.

| | | | |
|-------------|-------|------|------|
| Praktikum 1 | 2 SWS | 180h | 6 LP |
| Praktikum 2 | 2 SWS | 180h | 6 LP |

| | |
|------------------------|---------------|
| Masterarbeit | 20 LP |
| Mündliche Verteidigung | 4 LP |
| Summe | 120 LP |

LP = Leistungspunkte

3 LP werden in der Regel durch eine der folgenden Prüfungsleistungen erbracht:

- Referat / Präsentation / Moderation mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Seiten)
- Kleine schriftliche Arbeit, z. B.: Essay / Rezension / Film- oder Theaterkritik (8-10 Seiten)/ 2 schriftliche Hausaufgaben (à 2-3 Seiten)

6 LP werden in der Regel durch eine der folgenden Prüfungsleistungen erbracht:

- Referat / Präsentation / Moderation
plus eine größere schriftliche Arbeit: Hausarbeit (18-20 Seiten) oder eine Projektarbeit mit schriftlicher Dokumentation

Insgesamt sind im Masterstudiengang Komparatistik/ Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft 96 LP zu erbringen. Sie bilden zusammen mit der Masterarbeit (20 LP) und der mündlichen Verteidigung (4 LP) die Gesamtnote. Hiervon ausgenommen sind die erworbenen Leistungspunkte aus dem Modul Außeruniversitäre Praktika (12 LP), das durch den Nachweis einer qualifizierten Teilnahme abgeschlossen wird. Die einzelnen Module werden jeweils mit Modulprüfungen abgeschlossen. Dagegen werden für das Basismodul II sowie das Erweiterungsmodul II als Modulprüfung je zwei Modulteilprüfungen im Umfang von 3 und 6 LP angesetzt, da in diesen Modulen LVen aus zwei unterschiedlichen Fachrichtungen belegt werden, die anteilmäßig in die Endnote einfließen sollen. Eine Ausnahme bildet das Modul Außeruniversitäre Praktika. (s.o.)

Jedes Modul enthält eine **schriftliche Hausarbeit von 18-20 Seiten** (bzw. eine Projektarbeit mit schriftlicher Dokumentation im Praxismodul), für die 6 LP vergeben werden. Drei dieser Arbeiten sind bei den hauptamtlich im Fach Lehrenden zu verfassen. Zudem müssen im Verlauf des Studiums **mindestens zwei mündliche Prüfungen** abgelegt werden (je 3 LP).

Masterstudiengang Komparatistik / Vergleichende Literatur – und Kulturwissenschaft:

Studienverlaufsplan und Leistungspunkte

| Semester | Modul | SWS | LP |
|--|--|---|--|
| Aufbauphase 1. Semester | Basismodul I und II - Einführung (Basismodul I) - 1 Seminar aus dem Bereich der Komparatistik / Vergleichenden Literatur- und Kulturwissenschaft/ (Basismodul I) - 1 Seminar Sprache und Kultur (Basismodul II) - 1 Seminar Literatur (Basismodul II) Erweiterungsmodul I Literatur/ Kultur/ Ästhetik - 2 Seminare Praxismodul - 2 Seminare | 2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS 4 SWS 4 SWS insges. 16 SWS | 3 LP 3 LP 3 LP 6 LP 2x3 LP 3+6 LP insges. 30 LP |
| Aufbauphase 2. Semester | Basismodul I und II - 2 Seminare aus dem Bereich der Komparatistik / Vergleichenden Literatur- und Kulturwissenschaft (Basismodul I) - 1 Seminar Sprache und Kultur (Basismodul II) - 1 Seminar Literatur (Basismodul II) Erweiterungsmodul I Literatur/Kultur/Ästhetik - 1 Seminar Praxismodul - 1 Seminar Praktikum | 4 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS insges. 14 SWS | 3+6 LP 3 LP 3 LP 6 LP 3 LP 6 LP insges. 30 LP |
| Schwerpunktphase 3. Semester | Erweiterungsmodul II Kunst/ Musik/ Medien - 2 Seminare Schwerpunktmodul Gender/Interkulturalität/Intermedialität - 3 Seminare Praktikum | 4 SWS 6 SWS 2 SWS insges. 12 SWS | 3+6 LP 2x3+6 LP 6 LP insges. 27 LP |
| Schwerpunktphase 4. Semester | Erweiterungsmodul II Kunst/ Musik/ Medien - 2 Seminare Schwerpunktmodul <u>Gender/Interkulturalität/Intermedialität</u> - 1 Seminar Masterarbeit Mündliche Verteidigung | 4 SWS 2 SWS insges. 6 SWS | 2x3 LP 3 LP 20 LP 4 LP insges. 33 LP |

Insgesamt: 120 LP

Modulhandbuch des Masterstudiengangs Komparatistik/ Vergleichende Literatur- und
Kulturwissenschaft der Universität Paderborn

| BASISMODUL I: GRUNDLAGEN UND ÜBERBLICKE | | | | | |
|---|---|---------------|--|--|--|
| Kennnummer BMI | Workload 450 h | Credits 15 | Studiensemester 1. und 2. Sem. | Häufigkeit des Angebots jedes Semester | Dauer 2 Semester |
| 1 | Lehrveranstaltungen a) Einführung b) Sem. c) Sem. d) Sem. | | Kontaktzeit 2 SWS / 30 2 SWS / 30 2 SWS / 30 2 SWS / 30 | Selbststudium 60 h 60 h 60 h 150h | geplante Gruppengröße Sem.: ca. 20-30 TN |
| 2 | Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis und Anwendung grundlegender Arbeitstechniken der komparatistischen Literaturbetrachtung - Kenntnis der Grundlagen und Paradigmen des Fachs - Erwerb überfachlicher Qualifikationen (z.B. Einübung verschiedener mündlicher und schriftlicher Präsentationsformen) - Erweiterung sozialer Kompetenzen (z.B. Arbeit in Kleingruppen, Projektarbeiten etc.) | | | | |
| 3 | Inhalte <p>Im Basismodul sollen thematisch orientierte Überblicke über die verschiedenen Weisen der Literaturbetrachtung sowie theoretische und methodische Grundlagen der Vergleichenden Literatur- und Kulturwissenschaft vermittelt werden. Im Rahmen der regelmäßig in jedem Semester angebotenen Einführungsveranstaltung werden theoretische Grundlagentexte der Komparatistik als Primärtexte studiert und diskutiert sowie z.T. anwendungsorientiert als theoretische Perspektiven auf literarische Texte rezipiert. In der Einführungsveranstaltung verbindlich gelehrt werden theoretische Texte zu genuin komparatistischen Problemstellungen (genetischer und typologischer Vergleich, Intertextualität, Intermedialität)* und darüber hinausgehend zu allgemeinen philologischen Schwerpunkten (Rhetorik, Poetik, Ästhetik, Narratologie)* und den spezifischen Schwerpunkten des Studiengangs (Gender, Interkulturalität, Intermedialität)*. Die Studierenden sollen auf diese Weise mit grundlegenden komparatistischen Analysetechniken vertraut gemacht werden, sowie durch Vermittlung kanonischer Theorieansätze Kenntnis der Grundlagen und Paradigmen des Fachs erwerben (z.B. Hermeneutik, Diskursanalyse, New Historicism, etc.) Auf der Basis dieser Methoden und Arbeitstechniken sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, in den thematisch spezifischeren Erweiterungs- und Schwerpunktmodulen mit den Methoden der Vergleichenden Literatur- und Kulturwissenschaft zu arbeiten.</p> <p>Neben den fachlichen Kompetenzen werden im Modul auch überfachliche Schlüsselqualifikationen wie z.B. Einübung verschiedener Präsentationsformen und wissenschaftlicher Praxen erworben.</p> <p>*Eine Lektüreliste der Grundlagentexte der Einführungsveranstaltung liegt dem MHB bei; siehe Anlage zu BMI</p> | | | | |
| 4 | Lehrformen Einführungsveranstaltung, Hauptseminare | | | | |
| 5 | Teilnahmevoraussetzungen Keine | | | | |
| 6 | Prüfungsformen: Das Modul wird mit einer Modulabschlussprüfung zu den Inhalten der Lehrveranstaltungen abgeschlossen. Die Modulprüfung besteht aus einer Hausarbeit im Umfang von 18-20 Seiten. | | | | |
| 7 | Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Voraussetzung für den Abschluss des Moduls und die Vergabe von Leistungspunkten ist das Bestehen der Modulprüfung sowie die qualifizierte Teilnahme an den dem Modul zugewiesenen Lehrveranstaltungen. Eine qualifizierte Teilnahme ist in Form der Teilnahme an einer oder mehreren Kurzklausuren, der Teilnahme an einem Kurzkolloquium, der Anfertigung eines Protokolls, eines Essays, zweier schriftlicher Hausaufgaben (à 2-3 Seiten), eines Referats (20-25 Min.), einer Präsentation, eines Portfolios (10-15 Seiten)-oder einer mündlichen Prüfung (ca. 15 Min.) nachzuweisen. Spätestens in der dritten Vorlesungswoche wird vom jeweiligen Lehrenden bekanntgegeben, wie die qualifizierte Teilnahme zu erbringen ist. | | | | |
| 8 | Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) - | | | | |
| 9 | Stellenwert der Note für die Endnote 15/108 | | | | |
| 10 | Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Jörn Steigerwald; Prof. Dr. Claudia Öhlschläger | | | | |
| 11 | Sonstige Informationen | | | | |

| BASISMODUL II: FREMSPRACHENPHILOLOGIEN | | | | | |
|--|---|---------------|--|--|--|
| Kennnummer BM II | Workload 450 h | Credits 15 | Studiensemester 1. und 2. Sem. | Häufigkeit des Angebots jedes Semester | Dauer 2 Semester |
| 1 | Lehrveranstaltungen a) Sem/ Übung (ZfS) b) Sem c) Sem / Übung (ZfS) d) Sem *siehe 7 Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten | | Kontaktzeit 2 SWS / 30 2 SWS / 30 2 SWS / 30 2 SWS / 30 | Selbststudium 60 h 60 h 60 h 150h | geplante Gruppengröße Sem.: ca. 20-30 TN Bzw. abhängig von den Seminarrichtgrößen der jeweiligen Philologie/ des ZfS |
| 2 | Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefung der Fremdsprachenkompetenz - Vertiefung kultureller, landeskundlicher und literaturwissenschaftlicher Kompetenz in zwei fremdsprachlichen Philologien - Erwerb kulturkomparatistischer Kompetenzen und Kenntnisse der vergleichenden Literaturanalyse unterschiedlicher nationaler Provenienz - Vermittlung zentraler persönlicher und berufsqualifizierender Kompetenzen durch Erweiterung interkultureller Kompetenzen und Fremdspracherwerb bzw. Ausbau und Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen - Erwerb überfachlicher Qualifikationen (z.B. Einübung verschiedener mündlicher und schriftlicher Präsentationsformen) - Erweiterung sozialer Kompetenzen (z.B. Arbeit in Kleingruppen, Projektarbeiten etc.) | | | | |
| 3 | Inhalte Im Basismodul Fremdsprachenphilologien besuchen die Studierenden die Veranstaltungen zweier Fremdsprachenphilologien. Sie sollen in die Lage versetzt werden, sich in Sprache und Kultur anderer Länder einzuarbeiten und ein Bewusstsein dafür ausbilden, wie Sprache, Kultur und Geschichte literarische Darstellungsverfahren prägen. Die Studierenden sollen durch die Verbesserung von Sprachkenntnissen innerhalb von Sprachkursen und die obligatorische Belegung von literaturwissenschaftlichen Seminaren unterschiedlicher Nationalphilologien (Anglistik/ Amerikanistik und Romanistik) die Voraussetzungen für die kulturkomparatistische Arbeit insbesondere für die vergleichende Analyse von Literaturen unterschiedlicher nationaler Provenienz erwerben. Neben fachlichen Kenntnissen werden im Modul zentrale überfachliche Qualifikationen vermittelt: Insbesondere die Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen und die Vermittlung interkultureller Kompetenzen bieten wichtige Möglichkeiten für die persönliche und berufsqualifizierende Entwicklung. | | | | |
| 4 | Lehrformen Sprachpraktische Übungen (ZfS), Proseminar/ Hauptseminar | | | | |
| 5 | Teilnahmevoraussetzungen Zur Anmeldung des Moduls muss der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen in einer der romanischen Sprachen Französisch, Spanisch oder Italienisch auf dem Niveau B1 erbracht werden. Vor Belegung von Sprachkursen des ZfS muss zudem an einem Spracheinstufungstest teilgenommen werden. Es ist nur die Belegung von Sprachkursen des ZfS möglich, die dem ermittelten Niveau entsprechen. | | | | |
| 6 | Prüfungsformen Das Modul wird mit zwei Modulteilprüfungen abgeschlossen, die in den zwei zu belegenden Fremdsprachenphilologien zu absolvieren sind. Eine Modulteilprüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von 18-20 Seiten, die zweite Teilprüfung (3LP) ist nachzuweisen durch Referat/ Präsentation / Moderation mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Seiten) oder eine kleine schriftliche Arbeit (z.B. Essay/ Rezension/ Film- oder Theaterkritik) im Umfang von 8-10 Seiten. Spätestens in der dritten Vorlesungswoche wird vom jeweiligen Lehrenden bekanntgegeben, wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist. | | | | |
| 7 | Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Mindestens zwei der Veranstaltungen des Moduls müssen Veranstaltungen sein, die in englischer Sprache (Anglistische/Amerikanistische Literaturwissenschaft, Sprachkurs ZfS) stattfinden und die weiteren müssen Veranstaltungen sein, die in Französisch, Spanisch oder Italienisch (Sprachkurs ZfS) bzw. der romanistischen Literaturwissenschaft belegt werden. Voraussetzung für den Abschluss des Moduls und die Vergabe von Leistungspunkten ist das Bestehen der Modulprüfung sowie die qualifizierte Teilnahme an den dem Modul zugewiesenen Lehrveranstaltungen. Eine qualifizierte Teilnahme ist in Form der Teilnahme an einer oder mehreren Kurzklausuren, der Teilnahme an einem Kurzkolloquium, der Anfertigung eines Protokolls, eines Referats (20-25 Min.), einer Präsentation, eines Portfolios (10-15 Seiten) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 15 Min.) nachzuweisen. Spätestens in der dritten Vorlesungswoche wird vom jeweiligen Lehrenden bekanntgegeben, wie die qualifizierte Teilnahme zu erbringen ist. | | | | |

| | |
|----|--|
| 8 | Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Die von den Lehrenden des Fachs Komparatistik angebotenen Veranstaltungen mit romanistischem/ anglistischem oder amerikanistischem Schwerpunkt sind für die M.A.-Studiengänge bzw. MA-Anteilsfächer der entsprechenden Institute geöffnet |
| 9 | Stellenwert der Note für die Endnote 15/108 |
| 10 | Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Jörn Steigerwald; Prof. Dr. Claudia Öhlschläger |
| 11 | Sonstige Informationen |

| ERWEITERUNGSMODUL I: LITERATUR/ KULTUR/ ÄSTHETIK | | | | | |
|--|---|---------------|--|---|--|
| Kennnummer EM I | Workload 360 h | Credits 12 | Studiensemester 1. und 2. Sem. | Häufigkeit des Angebots Jedes Semester, | Dauer 2 Semester |
| 1 | Lehrveranstaltungen a) Sem b) Sem c) Sem *siehe 7 Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten | | Kontaktzeit 2 SWS / 30 2 SWS / 30 2 SWS / 30 | Selbststudium 60 h 60 h 150 h | Geplante Gruppengröße Sem.: ca. 20-30 TN |
| 2 | Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> - Anwendung komparatistischer Fragestellungen und Analysetechniken bei der Lektüre literarischer Texte - Erkenntnis der kulturellen und historischen Bedingtheit künstlerischer Darstellungsverfahren - Erkenntnis und Analyse textueller Motive und Stoffe - differenzierende Analyse literarischer Gattungen - Auseinandersetzung mit neueren Theorien der vergleichenden Literatur- und Kulturtheorie - Analyse kultureller Sinnstiftungen in der Literatur sowie ihrer Wechselwirkung mit anderen Künsten - Erwerb überfachlicher Qualifikationen (z.B. Einübung verschiedener mündlicher und schriftlicher Präsentationsformen) - Erweiterung sozialer Kompetenzen (z.B. Arbeit in Kleingruppen, Projektarbeiten etc.) | | | | |
| 3 | Inhalte Das Erweiterungsmodul Literatur/ Kultur/ Ästhetik befasst sich mit genuin komparatistischen Fragestellungen. Die Studierenden sollen mit der vergleichenden Lektüre von literarischen Texten vertraut gemacht werden und in die Lage versetzt werden, deren poetische Verfahrensweisen, die Verarbeitung kulturell bzw. historisch spezifischer Stoffe und Motive, die Verfahren der literaturwissenschaftlichen Kategorisierung wie etwa gattungstypologische oder gattungstheoretische Bestimmungen problematisieren bzw. anwenden zu können. Den Studierenden wird dabei ein Bewusstsein für die ästhetischen Verfahrensweisen wie auch für die historischen und kulturellen Bedingtheiten der Literaturproduktion vermittelt, z.B. durch Einführungen in die Geschichte und Theorie der Ästhetik, Cultural Studies, Rhetorik, Diskursanalyse, Psychoanalyse u.v.m. Neben den fachlichen Kompetenzen werden im Modul auch überfachliche Schlüsselqualifikationen wie z.B. Einübung verschiedener Präsentationsformen und wissenschaftlicher Praxen erworben | | | | |
| 4 | Lehrformen Hauptseminare | | | | |
| 5 | Teilnahmevoraussetzungen Zur Anmeldung des Moduls muss der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen in einer der romanischen Sprachen Französisch, Spanisch oder Italienisch auf dem Niveau B1 erbracht werden. | | | | |
| 6 | Prüfungsformen Das Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von 18-20 Seiten. | | | | |
| 7 | Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Mindestens eine der zu belegenden Wahlpflichtveranstaltungen im EM I muss einen fremdsprachigen Anteil aus dem Bereich der romanischen Sprachen enthalten. Voraussetzung für den Abschluss des Moduls und die Vergabe von Leistungspunkten ist das Bestehen der Modulprüfung sowie die qualifizierte Teilnahme an den dem Modul zugewiesenen Lehrveranstaltungen. Eine qualifizierte Teilnahme ist in Form der Teilnahme an einer oder mehreren Kurzklausuren, der Teilnahme an einem Kurzkolloquium, der Anfertigung eines Protokolls, eines Essays, zweier schriftlicher Hausaufgaben (à 2-3 Seiten), eines Referats (20-25 Min.), einer Präsentation, eines Portfolios (10-15 Seiten) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 15 Min.) nachzuweisen. Spätestens in der dritten Vorlesungswoche wird vom jeweiligen Lehrenden bekanntgegeben, wie die qualifizierte Teilnahme zu erbringen ist. | | | | |
| 8 | Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Die Veranstaltungen sind je nach Seminarinhalten u.U für Studierende der M.A. Studiengänge bzw. der Anteilsfächer des M.A. Kultur und Gesellschaft Germanistische Literaturwissenschaft/ Deutschsprachige Literaturen, Medienwissenschaften, Philosophie, Gender Studies, Kunstgeschichte, Populäre Musik und Medien, Anglistik/Amerikanistik, Englische Literatur und Kultur und Romanistik geöffnet, sofern die unter 1 genannten Gruppengrößen nicht überschritten werden. | | | | |
| 9 | Stellenwert der Note für die Endnote 12/108 | | | | |
| 10 | Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Jörn Steigerwald; Prof. Dr. Claudia Öhlschläger | | | | |
| 11 | Sonstige Informationen Das Lehrveranstaltungsangebot des Moduls besteht z.T. aus Veranstaltungen mit fremdsprachigen Anteilen (Englisch oder romanische Sprachen) | | | | |

| ERWEITERUNGSMODUL II: KUNST/ MUSIK/ MEDIEN | | | | | |
|--|--|---------------|--|--|--|
| Kennnummer EM II | Workload 450 h | Credits 15 | Studiensemester 3. und 4. Sem. | Häufigkeit des Angebots jedes Semester | Dauer 2 Semester |
| 1 | Lehrveranstaltungen a) Sem Kunst- oder Musikwissenschaft b) Sem Einführung Kunst- oder Musikwissenschaft c) Sem Medienwissenschaft d) Sem Medienwissenschaft | | Kontaktzeit 2 SWS / 30 2 SWS / 30 2 SWS / 30 2 SWS / 30 | Selbststudium 60 h 60 h 60 h 150h | Geplante Gruppengröße Sem.: ca. 20-30 TN bzw. abhängig von den Seminarricht-größen der be-teiligten Fachgebiete |
| 2 | Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> - Anwendung interdisziplinärer und intermedialer Fragestellungen - Anwendung der Analyseverfahren und Arbeitstechniken anderer kulturwissenschaftlicher Disziplinen (Musikwissenschaft, Kunstwissenschaft, Medienwissenschaft) - Analyse kultureller Sinngehalte in nicht-literarischen Medien - Erkennen der gegenseitigen Bezogenheit künstlerischer Ausdrucksformen - Erwerb überfachlicher Qualifikationen (z.B. Einübung verschiedener mündlicher und schriftlicher Präsentationsformen) - Erweiterung sozialer Kompetenzen (z.B. Arbeit in Kleingruppen, Projektarbeiten etc.) | | | | |
| 3 | Inhalte Es werden musik-, kunst- und medienwissenschaftliche Fragestellungen behandelt, besonders im Hinblick auf die Wechselwirkung der Künste und die medialen Präsentationsformen kultureller Sinngehalte, z.B. in Kunst, Film, Musik und Theater. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die Wechselbeziehungen in den künstlerischen Ausdrucksformen zu erkennen und zu analysieren. Ihnen soll ein Bewusstsein davon vermittelt werden, dass die kulturellen Produkte nicht unverbunden nebeneinander existieren, sondern dass sie hinsichtlich ihrer Produktion, aber auch ihrer Rezeption in einen kulturellen Kontext eingebunden sind, der sowohl ihre Aufnahme als auch die wissenschaftliche Analyse strukturiert. Neben den fachlichen Kompetenzen werden im Modul auch überfachliche Schlüsselqualifikationen wie z.B. Einübung verschiedener Präsentationsformen und wissenschaftlicher Praxen erworben. | | | | |
| 4 | Lehrformen Einführungsveranstaltungen, Proseminare, Seminare, Hauptseminare | | | | |
| 5 | Teilnahmevoraussetzungen Keine | | | | |
| 6 | Prüfungsformen Das Modul wird mit zwei Modulteilprüfungen abgeschlossen, die in den zwei zu belegenden Fach-disziplinen zu absolvieren sind. Eine Modulteilprüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von 18-20 Seiten, die zweite Teilprüfung ist nachzuweisen durch Referat/ Präsentation / Moderation mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Seiten) oder eine kleine schriftliche Arbeit (z.B. Essay/ Rezension/ Film- oder Theaterkritik) im Umfang von 8-10 Seiten. Spätestens in der dritten Vorlesungs-woche wird vom jeweiligen Lehrenden bekanntgegeben, wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist. | | | | |
| 7 | Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Voraussetzung für den Abschluss des Moduls und die Vergabe von Leistungspunkten ist das Bestehen der Modulprüfung sowie die qualifizierte Teilnahme an den dem Modul zugewiesenen Lehrveranstaltungen. Eine qualifizierte Teilnahme ist in Form der Teilnahme an einer oder mehreren Kurzklausuren, der Teilnahme an einem Kurzkolloquium, der Anfertigung eines Protokolls, eines Referats (20-25 Min.), einer Präsentation, eines Portfolios (10-15 Seiten) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 15 Min.) nachzuweisen. Spätestens in der dritten Vorlesungswoche wird vom jeweiligen Lehrenden bekanntgegeben, wie die qualifizierte Teilnahme zu erbringen ist. | | | | |
| 8 | Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Die von den Lehrenden angebotenen Lehrveranstaltungen mit musik-/kunst- oder medienwissenschaftlicher Ausrichtung sind für die M.A. Studiengänge bzw. M.A. Anteilsfächer der entsprechenden Fachrichtungen geöffnet. | | | | |
| 9 | Stellenwert der Note für die Endnote 15/108 | | | | |
| 10 | Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Jörn Steigerwald; Prof. Dr. Claudia Öhlschläger | | | | |
| 11 | Sonstige Informationen | | | | |

| SCHWERPUNKTMODUL: GENDER/ INTERKULTURALITÄT/ INTERMEDIALITÄT | | | | | |
|--|--|---------------|--|--|--|
| Kennnummer SM I | Workload 450 h | Credits 15 | Studiensemester 3. und 4. Sem. | Häufigkeit des Angebots jedes Semester | Dauer 2 Semester |
| 1 | Lehrveranstaltungen a) Sem. b) Sem. c) Sem. d.) Sem. *siehe 7 Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten | | Kontaktzeit 2 SWS / 30 2 SWS / 30 2 SWS / 30 2 SWS / 30 | Selbststudium 60 h 60 h 60 h 150h | geplante Gruppengröße Sem.: ca. 20-30 TN |
| 2 | Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> - Analyse kultureller Repräsentationen im Hinblick auf zugrundeliegende Identitätsmuster - Erkenntnis der besonderen Bedingungen postkolonialer bzw. diasporischer Textproduktion - Wissen um die geschlechtstypischen kulturellen Verbindungen von Weiblichkeit und Männlichkeit mit je spezifischen Körperkonzepten und deren historischen Wandel - Verständnis für die Konzeptionen von Körper und Geschlecht als Prozessoren der Materialisierung kultureller und symbolischer Ordnungen sowie deren historische und politische Implikationen und Bedingtheiten - Kenntnis unterschiedlicher Theorieansätze zur Repräsentation von Geschlecht in literarischen, medialen, virtuellen und anderen künstlerischen Ausdrucksformen und Fähigkeit, diese in ihren je historischen Kontexten zu verstehen - Erwerb überfachlicher Qualifikationen (z.B. Einübung verschiedener mündlicher und schriftlicher Präsentationsformen) - Erweiterung sozialer Kompetenzen (z.B. Arbeit in Kleingruppen, Projektarbeiten etc.) | | | | |
| | Inhalte Es werden kulturübergreifende und interdisziplinäre Fragestellungen behandelt, und die Art und Weise analysiert, wie sie in literarischen Texten erscheinen und durch diese weiterwirken. Fragen nach den Konstruktionen von Männlichkeit und Weiblichkeit werden am Beispiel literarischer Repräsentationen und Repräsentationsformen analysiert und zu ihren spezifischen historischen und kulturellen Kontexten in Beziehung gesetzt. Die Gestaltungsverfahren und Wirkungsweisen postkolonialer, aber auch diasporischer Literaturen werden in ihren gesellschaftlichen Bezügen diskutiert. Intermediale Texte bzw. Kunstwerke werden auf die Wechselwirkung von textuellen und außersprachlichen Darstellungsverfahren hin untersucht. Neben den fachlichen Kompetenzen werden im Modul auch überfachliche Schlüsselqualifikationen wie z.B. Einübung verschiedener Präsentationsformen und wissenschaftlicher Praxen erworben. | | | | |
| 4 | Lehrformen Hauptseminare, Oberseminare | | | | |
| 5 | Teilnahmevoraussetzungen Zur Anmeldung des Moduls muss der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen in einer der romanischen Sprachen Französisch, Spanisch oder Italienisch auf dem Niveau B1 erbracht werden. | | | | |
| 6 | Prüfungsformen: Das Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von 18-20 Seiten. | | | | |
| 7 | Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Mindestens eine der zu belegenden Wahlpflichtveranstaltungen im SM I muss einen fremdsprachigen Anteil aus dem Bereich der romanischen Sprachen enthalten. Voraussetzung für den Abschluss des Moduls und die Vergabe von Leistungspunkten ist das Bestehen der Modulprüfung sowie die qualifizierte Teilnahme an den dem Modul zugewiesenen Lehrveranstaltungen. Eine qualifizierte Teilnahme ist in Form der Teilnahme an einer oder mehreren Kurzklausuren, der Teilnahme an einem Kurzkolloquium, der Anfertigung eines Protokolls, eines Essays, zweier schriftlicher Hausaufgaben (à 2-3 Seiten), eines Referats (20-25 Min.), einer Präsentation, eines Portfolios (10-15 Seiten) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 15 Min.) nachzuweisen. Spätestens in der dritten Vorlesungswoche wird vom jeweiligen Lehrenden bekanntgegeben, wie die qualifizierte Teilnahme zu erbringen ist. | | | | |
| 8 | Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Die Veranstaltungen sind je nach Seminarinhalten u.U für Studierende der M.A. Studiengänge bzw. der Anteilsfächer des M.A. Kultur und Gesellschaft Germanistische Literaturwissenschaft/ Deutschsprachige Literaturen, Medienwissenschaften und Gender Studies, sofern die unter 1 genannten Gruppengrößen nicht überschritten werden. | | | | |
| 9 | Stellenwert der Note für die Endnote 12/108 | | | | |
| 10 | Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Jörn Steigerwald; Prof. Dr. Claudia Öhlschläger | | | | |
| 11 | Sonstige Informationen Das Lehrveranstaltungsangebot des Moduls besteht z.T. aus Veranstaltungen mit fremdsprachigen Anteilen (Englisch oder romanische Sprachen) | | | | |

| PRAXISMODUL | | | | | |
|------------------|---|---------------|--|---|--|
| Kennnummer PM | Workload 360 h | Credits 12 | Studiensemester 3. und 4. Sem. | Häufigkeit des Angebots jedes Semester | Dauer 2 Semester |
| 1 | Lehrveranstaltungen a) Sem. b) Sem. c) Sem. | | Kontaktzeit 2 SWS / 30 2 SWS / 30 2 SWS / 30 | Selbststudium 60 h 60 h 150 h | geplante Gruppengröße Sem.: ca. 20-30 TN |
| 2 | Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> - Erstellen von Literaturkritiken, Klappentexten, Layouts und anderen Präsentationsformen von Literatur im Verlags- oder Zeitungswesen - Auseinandersetzung mit den Anforderungen des Buchmarkts, der Medienlandschaft, des Kulturmanagements - Ausstellungskonzeption, museale Kultur und Praxis - Veranstaltungsmanagement - Tagungskonzeption und -organisation - Wissenschaftsjournalismus - Erzähltechniken im TV - Herstellung kleiner medialer Formate (z.B. Videoclips zu literarischen Texten) - Erwerb überfachlicher Qualifikationen (Absolvieren alternativer Prüfungs- und Präsentationsformen) - Erwerb berufsqualifizierender Kompetenzen - Möglichkeit berufspraktischer Orientierung - Erweiterung sozialer Kompetenzen (Projektarbeit in Kleingruppen, Übernahme von Verantwortungsbereichen in Projektarbeiten, Fähigkeit der Koordination und Delegation von Verantwortungsbereichen, Fähigkeit zur Kooperation) | | | | |
| | Inhalte Die Veranstaltungen dieses Moduls dienen der Profilbildung hinsichtlich der beruflichen Anwendung des Studierenden. Veranstaltungen über Handlungsfelder des Literaturbetriebs, literarisches Übersetzen, kreatives Schreiben, Literaturkritik, Medienpraxis u.a. lehren, das Erlernte praktisch umzusetzen. Die Inhalte des Moduls bieten die Möglichkeit des Erwerbs wichtiger berufsqualifizierender Kompetenzen und bieten den Studierenden durch ein breit gefächertes Angebot von Seminaren (z.T. von Lehrenden aus der Berufspraxis des Kulturbetriebs) des Fachs und benachbarter kulturwissenschaftlicher Disziplinen die Möglichkeit der Auslotung von Interessen und berufspraktischen Fertigkeiten und damit der beruflichen Orientierung. | | | | |
| 4 | Lehrformen Hauptseminare | | | | |
| 5 | Teilnahmevoraussetzungen Keine | | | | |
| 6 | Prüfungsformen: Das Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung besteht aus einer Projektarbeit und ihrer schriftlichen Dokumentation im Umfang von 18-20 Seiten. | | | | |
| 7 | Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Voraussetzung für den Abschluss des Moduls und die Vergabe von Leistungspunkten ist das Bestehen der Modulprüfung sowie die qualifizierte Teilnahme an den dem Modul zugewiesenen Lehrveranstaltungen. Eine qualifizierte Teilnahme ist in Form der Teilnahme an einer oder mehreren Kurzklausuren, der Teilnahme an einem Kurzkolloquium, der Anfertigung eines Protokolls, eines Essays, zweier schriftlicher Hausaufgaben (à 2-3 Seiten), eines Referats (20-25 Min.), einer Präsentation, eines Portfolios (10-15 Seiten) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 15 Min.) nachzuweisen. Spätestens in der dritten Vorlesungswoche wird vom jeweiligen Lehrenden bekanntgegeben, wie die qualifizierte Teilnahme zu erbringen ist. | | | | |
| 8 | Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Die Veranstaltungen des Praxismoduls sind für das Praxismodul des M.A. Germanistische Literaturwissenschaft geöffnet. Bei großer Nachfrage werden die Studierenden des M.A. Komparatistik jedoch bevorzugt berücksichtigt | | | | |
| 9 | Stellenwert der Note für die Endnote 12/108 | | | | |
| 10 | Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Jörn Steigerwald; Prof. Dr. Claudia Öhlschläger | | | | |
| 11 | Sonstige Informationen | | | | |

| AUßERUNIVERSITÄRE PRAKTIKA | | | | | |
|----------------------------|---|---------------|-----------------------------------|--|-------------------------------|
| Kennnummer P | Workload 360 h | Credits 12 | Studiensemester 3. und 4. Sem. | Häufigkeit des Angebots jedes Semester | Dauer 2 Semester |
| 1 | Lehrveranstaltungen - | | Kontaktzeit - | Selbststudium 360h | geplante Gruppengröße - |
| 2 | Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> - Je nach spezifischem Schwerpunkt variieren die Lernziele dieses Moduls. - Neben den Schlüsselqualifikationen des Praxismoduls können hier individuell weitere berufsqualifizierende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben und ausgebaut werden. | | | | |
| | Inhalte In den außeruniversitären Praktika im Kulturbereich werden die erlernten Präsentationsformen angewendet. Die Inhalte variieren je nach individuellem Schwerpunkt bzw. den Berufswünschen der Studierenden. | | | | |
| 4 | Lehrformen Praktikum | | | | |
| 5 | Teilnahmevoraussetzungen Keine | | | | |
| 6 | Prüfungsformen: | | | | |
| 7 | Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten ist ein längeres außeruniversitäres Praktikum im Umfang von 12 Wochen bzw. bis zu vier kürzere außeruniversitäre Praktika im Umfang von insgesamt zwölf Wochen. Diese werden je nach Länge und Aufwand der einzelnen Praktika mit je 3 (drei Wochen), 6 (6 Wochen) oder 12 (12 Wochen) Leistungspunkten (insgesamt 360 Arbeitsstunden) gewichtet. Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten ist zudem der Nachweis einer qualifizierten Teilnahme in Form der Anfertigung eines Praktikumsberichts im Umfang von 3-4 Seiten je Praktikum. | | | | |
| 8 | Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) | | | | |
| 9 | Stellenwert der Note für die Endnote 0/108 | | | | |
| 10 | Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Jörn Steigerwald; Prof. Dr. Claudia Öhlschläger | | | | |
| 11 | Sonstige Informationen | | | | |

***Anlage zu BM1: Lektüreliste der Grundlagentexte der Einführungsveranstaltung „Einführung in die Komparatistik“**

Rhetorik

Roland Barthes: Die alte Rhetorik. In: ders.: Das semiologische Abenteuer. Frankfurt a. M. 1988, S. 15–101.

Anselm Haverkamp: Metaphora dis/continua: Base Respects of Thrift But None of Love. In: ders. (Hg.): Die paradoxe Metapher. Frankfurt/Main, 1998, S. 358-372.

Paul de Man: Allegories of Reading. Figural Language in Rousseau, Nietzsche, Rilke, and Proust . New Haven and London 1979.

Paul de Man: The Rhetoric of Romanticism. New York 1984.

Paul de Man: Semiologie und Rhetorik. In: Uwe Wirth (Hg.): Performanz. Frankfurt/Main 2002, S. 140-158.

Gerhard Kurz: Metapher, Allegorie, Symbol. Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen 1982.

Poetik:

Barbara Bauer: Art. „Aemulatio“, in: Gert Ueding (Hg.): Historisches Wörterbuch der Rhetorik, Bd. 1. Tübingen 1992, S. 141–187.

Jan-Dirk Müller / Jörg Robert: Poetik und Pluralisierung in der Frühen Neuzeit – eine Skizze. In: dies. (Hg.): Maske und Mosaik. Poetik, Sprache, Wissen im 16. Jahrhundert. Münster u.a. 2007, S. 7-46.

Roman Jakobson: Linguistik und Poetik, in: Jens Ihwe (Hg.): Literaturwissenschaft und Linguistik. Ergebnisse und Perspektiven. Frankfurt/M. 1971, S. 142-178.

Jonathan Culler: Structuralist Poetics. Structuralism, Linguistics and the Study of Literature, London 1975.

Ästhetik

Hans Ulrich Gumbrecht: Diesseits der Hermeneutik. Die Produktion von Präsenz. Frankfurt/M. 2004.

Andreas Kablitz: Referenz und Fiktion. In: Monika Fludernik / Daniel Jacobl (Hg.): Linguistics and Literary Studies / Linguistik und Literaturwissenschaft. Berlin / New York 2014, S. 93-126.

Narratologie:

Eberhard Lämmert: Bauformen des Erzählens. Stuttgart 1955.

Roland Barthes: Einführung in die strukturelle Analyse von Erzählungen (frz. 1966). In: ders.: Das semiologische Abenteuer. Frankfurt/Main: Suhrkamp 1988.

G rard Genette: Die Erzhlung. M nchen 1994. (frz. 1972/1983).

Wayne C. Booth: The Rhetoric of Fiction. Chicago 1983.

Rainer Warning (Hg.): Rezeptionssthetik. Theorie und Praxis. M nchen 1974.

Darin:

Hans Robert Jauss: Literaturgeschichte als Provokation der Literaturwissenschaft, S. 126-162.

Wolfgang Iser: Die Appellstruktur der Texte, S. 228-251

Ders.: Der Lesevorgang, S. 253-276.

Matias Martinez / Michael Scheffel: Einf hrung in die Erzhltheorie. M nchen 1999, 9., aktual. u.  berarb. Aufl. 2012.

Intertextualitt:

Harold Bloom: The Anxiety of Influence. A Theory of Poetry. New York 1973.

Harold Bloom: A Map of Misreading. New York 1975.

Ulrich Broich, Manfred Pfister (Hg.): Intertextualitt. Formen, Funktionen, anglistische Fallstudien. T bingen 1985.

G rard Genette: Palimpseste. Die Literatur auf der zweiten Stufe. Frankfurt/Main 1993.

Julia Kristeva: Bachtin, das Wort, der Dialog und der Roman. In: Jens Ihwe (Hg.): Literaturwissenschaft und Linguistik. Ergebnisse und Perspektiven. Bd. 3: Zur linguistischen Basis der Literaturwissenschaft II. Frankfurt/M. 1972, S. 345-375.

Renate Lachmann: Ebenen des Intertextualittsbegriffs. In: Karlheinz Stierle / Rainer Warning (Hg.): Das Gesprch. M nchen 1984, S. 133-138.

Intermedialitt

Irina O. Rajewsky: Intermedialitt. T bingen 2002.

Werner Wolf: Intermedialitt – ein weites Feld und eine Herausforderung f r die Literaturwissenschaft. In: Herbert Foltinek / Christoph Leitgeb (Hg.): Literaturwissenschaft – intermedial, interdisziplinr. Wien 2002. 163-192.

Werner Wolf: Metaisierung als transgenerisches und transmediales Phnomen: Ein Systematisierungsversuch metareferentieller Formen und Begriffe in Literatur und anderen Medien. In: Janine Hauthal / Julijana Nadj/ Ansgar N nning/ Henning Peters (Hg.): Metaisierung in der Literatur und anderen Medien: Theoretische Grundlagen, historische Perspektiven, Metagattungen. Funktionen. Spectrum Literaturwissenschaft. Berlin 2007, 25-64.

J rg Robert: Einf hrung in die Intermedialitt. Darmstadt 2014

Genetischer und typologischer Vergleich

Hendrik Birus: Das Vergleichen als Grundoperation der Hermeneutik. In: Henk de Berg, Matthias Prangel (Hg.): Interpretation 2000: Positionen und Kontroversen. Festschrift zum 65. Geburtstag von Horst Steinmetz. Heidelberg 1999, S. 95–117.

Angelika Corbineau-Hoffmann: Einführung in die Komparatistik. 2. überarbeitete und erweiterte Auflage. Berlin 2004.

Carsten Zelle: Komparatistik und 'comparatio' – der Vergleich in der Vergleichenden Literaturwissenschaft. Skizze einer Bestandsaufnahme. In: Komparatistik 2004/2005, S. 13–33.

Rüdiger Zymner / Achim Hölter (Hg.): Handbuch Komparatistik. Theorien, Arbeitsfelder, Wissenspraxis. Stuttgart / Weimar 2013.

Historische Rahmenbedingungen:

Erich Auerbach: Mimesis. Dargestellte Wirklichkeit in der abendländischen Literatur 9. Auflage. Bern 1994

Stephen Greenblatt: Renaissance Self-Fashioning: From More to Shakespeare. Chicago 1980.

Stephen Greenblatt: Shakespearean Negotiations: The Circulation of Social Energy in Renaissance England. Berkeley 1989

Gender Studies

Judith Butler: Gender Trouble: Feminism and the Subversion of Identity. New York 1990.

Judith Butler: Bodies that matter. New York 1993.

Judith Butler: Performative Akte und Geschlechtskonstitution. Phänomenologie und feministische Theorie. In: Uwe Wirth (Hg.): Performanz. Frankfurt/M. 2002, S. 301-320.

Gabriele Brandstetter: Staging Gender. Körperkonzepte in Kunst und Wissenschaft. In: Franziska Frei Gerlach et al. (Hg.): Körperkonzepte – Concepts du corps. Interdisziplinäre Studien zur Geschlechterforschung. Münster 2003, S. 25-46.

Christina von Braun / Inge Stephan: Gender-Studien: eine Einführung. 2. Auflage. Stuttgart 2006.

Franziska Schößler: Einführung in die Gender Studies. Berlin 2008.

Historische Geschlechterforschung

Thomas Laqueur: Making sex. Body and Gender from the Greeks to Freud. Cambridge Mass. 1990

Catherine Gallagher / Thomas Laqueur, edited with introduction: The Making of the Modern Body, Berkeley und Los Angeles 1987.

Claudia Opitz-Belakhal: Einführung in die Geschlechtergeschichte. Frankfurt/M. 2010.

Interkulturalität

Jan Assmann: Das kulturelle Gedächtnis. Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen. 7. Auflage. München 2013

Aleida Assmann: Arbeit am nationalen Gedächtnis. Eine kurze Geschichte der deutschen Bildungsidee. Frankfurt/M. 1993.

Aleida Assmann: Erinnerungsräume. Formen und Wandlungen des kulturellen Gedächtnisses. 3. Auflage. München 2006.

Bill Ashcroft et al.: The Empire Writes Back. London 1989.

Bhabha, Homi K.: The Location of Culture. London et al. 1994.

Elisabeth Bronfen (Hg.): Hybride Kulturen: Beiträge zur anglo-amerikanischen Multikulturalismusdebatte. Tübingen 1997.

Ihab Hassan: Pluralism in Postmodern Perspective. In: Critical Inquiry 12.3 (Spring 1986), S. 503-520.

Salman Rushdie: Imaginary Homelands: Essays and Criticism, 1981-1991. London 1991.

Manfred Durzak: Literatur im interkulturellen Kontext. Würzburg 2013.

Postcolonial Studies

Benedict Anderson: Imagined Communities: Reflections on the Origin and Spread of Nationalism. London 1983

Bill Ashcroft et al. (Hg.): The Post-Colonial Studies Reader. London 1995.

Stephen Greenblatt: Wunderbare Besitztümer. Die Erfindung des Fremden. Reisende und Entdecker. Berlin 1998.

Axel Dunker: Kontrapunktische Lektüren. Koloniale Strukturen in der deutschsprachigen Literatur des 19. Jahrhunderts. München 2007.

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819